

Kapitel 1: Rechtshistorische Entwicklung

A) *Die Fotografie als Herausforderung für Gesetzgeber und Rechtsanwender – Die Anfänge der rechtlichen Bewertung*

Der Unterschied zwischen Fotografien und den seinerzeit bereits etablierten Schutzgütern des Schutzes vor Nachahmung und Nachbildung lag bei Entstehung der Fotografie und der damit einhergehenden Diskussionen über die Schutzfähigkeit der fotografischen Erzeugnisse auf der Hand:

Während etwa bei Gemälden typisches Merkmal die individuelle Handführung ist, die die urheberrechtlich geschützte Leistung schafft, die bereits früh gegen Nachahmung und Nachbildung geschützt worden ist, führt bei einer Fotografie die Technik zu einer Umsetzung der detailgetreuen Aufnahme. Es wird ein technisches Instrument, der Fotoapparat, zwischengeschaltet. Der Fotograf bestimmt die Rahmenbedingungen, die Umsetzung obliegt hingegen dem Fotoapparat. Das Ergebnis einer Fotografie gibt tatsächliche Gegebenheiten wahrheitsgetreu wieder, lediglich die technischen Merkmale der Fotografie (Schärfe, Farbgenauigkeit, etc.) können aufgrund technischer Grenzen des verwendeten Apparates oder der konkreten Bedienung des Apparates abweichen. Der Inhalt des Lichtbildes in seiner Gestalt ist durch dasjenige, was abgebildet werden soll, vorbestimmt.⁵ Die bildenden Künste können demgegenüber die identische Wiedergabe allenfalls als Idealvorstellung und als angestrebtes Ziel verfolgen, das Maß der Erreichung dieser Vorstellung ist abhängig von dem Talent und der Geschicklichkeit des jeweiligen Künstlers.

Diese Unterschiede zwischen den bereits geschützten Werkgattungen und der Fotografie führten zu Uneinigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von Fotografien im Rahmen des Schutzes gegen Nachahmung und Nachbildung. Die im Laufe der Zeit gefundenen Lösungsansätze

5 Hier wird von der bei Einführung der Fotografie üblichen Personen- und Gegenstandsphotografie ausgegangen. Zu dem hier maßgeblichen Betrachtungszeitraum war die originalgetreue Abbildung von Personen und Gegenständen das Hauptziel fotografischer Bestrebungen. Die Herstellung von Lichtbildern z.B. mit Bewegungsabläufen durch bewusst lange Blendenöffnungen war zu diesem Zeitpunkt unüblich.

ze wurden ferner bestimmt durch die gesellschaftliche Bedeutung und Verbreitung der Fotografie.

B) Uneinheitliche Auffassungen und erste Regelungsversuche

Einige Staaten des Deutschen Bundes lehnten im 19. Jahrhundert zunächst einen Schutz von Fotografien unter dem jeweils bestehenden, den Nachdruck betreffenden Recht, das insbesondere auf klassische Kunstgattungen ausgelegt war, gänzlich ab.⁶

Z.B. in Preußen war man zunächst weder bereit, die Fotografie den „Abbildungen“ i.S.d. § 18 des *König. Preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung* gleichzustellen, welche dem Schutz geschützter Schriften unterworfen waren, da die Fotografie lediglich als Handwerk anzusehen sei und ihr die Beihilfe geistiger Tätigkeit fehle, welche etwa die Autorenschaft bei Schriften voraussetze.⁷ Noch sollte die Fotografie als „Kunstwerk“ i.S.d. § 21 des *König. Preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung* angesehen werden, da ein Originalkunstwerk voraussetze, dass es eine individuelle Kunstidee des Künstlers zur Erscheinung bringe. Dies sei bei der Fotografie, welche nur „vorhandene Gegenstände“ abbilde, allerdings nicht der Fall.⁸ Ein Schutz der Fotografie auf

6 Hoenisch, *Fotografisches Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*, 1934, S. 23; Ricke, *Entwicklung des rechtlichen Schutzes von Fotografien in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung*, 1998, S. 38.

7 So der Literarische Sachverständigenverein in seinem Gutachten vom 28.11.1859, abgedruckt in Heydemann/Dambach, *Die preussische Nachdrucksgesetzgebung*, 1863, S. 257 (dort heißt es: „Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung aber würde die wissenschaftliche und künstlerische Urheberschaft, verletzt werden, wenn man durch Auslegung und Umdeutung den Schutz derselben auch der Photographie wollte zu Theil werden lassen.“); vgl. hierzu auch Ricke, *Entwicklung des rechtlichen Schutzes von Fotografien in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung*, 1998, S. 38.

8 Archiv für preussisches Strafrecht 1864, 153 (188) (= Erläuterung zu einem Urteil des Ober-Tribunals vom 24.02.1864); Ricke, *Entwicklung des rechtlichen Schutzes von Fotografien in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung*, 1998, S. 39.

Zwar erkannte man auch in Preußen 1862 bzw. 1863 an, dass Fotografien künstlerischen Charakter haben könnten (vgl. z.B. Kommissionsbericht an das preussische Abgeordnetenhaus im Jahr 1862, veröffentlicht in Duncker, *Börsenblatt* No. 70 (03.06.1863), 1166 (1166 ff.): „Hier geht dem Acte mechanischer Abbildung ganz

Grundlage des in Preußen geltenden Gesetzes war mithin nicht gewährleistet.⁹

In Sachsen wurden demgegenüber Fotografien nicht als rein handwerkliche Leistung eingestuft, die Existenz eines künstlerischen Charakters bei Fotografien wurde anerkannt und als Konsequenz entsprechend dem urheberrechtlichen Schutz unterworfen. Fotografien wurden zwar nicht ausdrücklich in die geltenden Gesetze aufgenommen, jedoch wurde ein Schutz von Fotografien dadurch erreicht, dass man die Vorschriften des sächsischen *Gesetzes den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend* vom 22.02.1844, auf Fotografien entsprechend anwendete.¹⁰ § 1 dieses Gesetzes schützte die „literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst“ vor Vervielfältigungshandlungen. Eine analoge Anwendung auf Fotografien wurde vorgenommen, soweit es sich um eine Fotografie handelte, die einem Kunstwerk vergleichbar war.¹¹ Insofern erachtete die von der Königlichen Kreis-Direktion zu Leipzig berufene Kommission „alle berechtigten photographischen Aufnahmen, mit Ausnahme der Reproduction von nicht farbigen graphischen Darstellungen“ als den Werken der Kunst i.S.d. Gesetzes vom 22. Februar 1844 ebenbürtig.¹²

Erstmals ausdrücklich gesetzlich normiert wurde der Schutz von Fotografien im Jahr 1865 in Bayern durch das *Gesetz zum Schutze der Urheber-*

*unzweifelhaft ein act geitiger, künstlerischer Thätigkeit voran, und indem dieser dann durch die chemische Wirkung fixirt wird, vollendet sich in dem photographischen Bilde ein Kunstwerk[...]“), lehnte jedoch die Anwendung bestehender Gesetze zum Schutz von Fotografien gegen Nachdruck und Nachbildung ab. Dies erfolgte zum einen im Rahmen des Kommissionsberichtes an das preußische Haus der Abgeordneten, veröffentlicht in *Duncker, Börsenblatt* No. 70 (03.06.1863), 1166 (1166 ff.) sowie zum anderen 1863 durch das preußische Kultusministerium, vgl. hierzu *Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste, im Anschluss an die Frage vom Rechtsschutze der Photographie gegen Nachdruck*, 1866, S. 141 m.w.N.*

9 Hierzu auch *Duncker, Börsenblatt* No. 70 (03.06.1863), 1166 (1166 f.); *Hoenisch, Fotografisches Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*, 1934, S. 23.

10 *Von der Königlichen Kreis-Direktion zu Leipzig berufene Kommission über die Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 auf Erzeugnisse der Photographie*, Sächsisches Wochenblatt für Verwaltung und Polizei 29.07.1863, S. 238; *Allfeld, Kommentar zu dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Jan. 1907*, 1908, S. 6; *Hoenisch, Fotografisches Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*, 1934, S. 23.

11 *Hoenisch, Fotografisches Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*, 1934, S. 23.

12 *Von der Königlichen Kreis-Direktion zu Leipzig berufene Kommission über die Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 auf Erzeugnisse der Photographie*, Sächsisches Wochenblatt für Verwaltung und Polizei 29.07.1863, S. 234 und 238.

rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Art. 28 dieses Gesetzes stellte eine Fotografie, wie bereits in Sachsen durch analoge Anwendung bestehender Rechtsnormen eingeführt, dann unter Schutz, wenn diese „als Werk der Kunst zu betrachten“ war.¹³ Dies gründete in der in Bayern herrschenden Auffassung, Fotografien könnten durchaus künstlerischen Ursprungs sein und stellten in einigen Fällen sogar eine neue Form der Kunst dar.¹⁴ Für diese als Werke der Kunst zu betrachtenden Fotografien wurde gem. Art. 12 des *Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst* ein Schutz vor Vervielfältigungen mit einer Schutzfrist von 30 Jahren post mortem auctoris gewährt (p.m.a.).¹⁵ Einfache Fotografien ohne künstlerischen Charakter wurden hingegen auch in Bayern nicht geschützt.

C) Schutz jeglicher Fotografien

I) Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung (1876)

Kaum hatte die Fotografie Ansehen als Kunstform erlangt, führte die Entwicklung neuer Techniken zur Erzeugung von Fotografien und der damit einhergehende Anstieg der Anzahl von Fotografen und der Möglichkeiten der Herstellung von Fotografien dazu, dass erneut die Auffassung stärker an Zuspruch gewann, die Fotografie lasse keine schöpferische Leistung erkennen, sondern bilde vielmehr lediglich faktische Gegebenheiten ab, wie

13 Art. 28 Bayerisches Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28.06.1865; Mandry, *Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst: Ein Kommentar zu dem k. bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865*, 1867, S. 239.

14 Vogel, in: Schricker/Loewenheim, 5. Auflage, 2017, § 72 UrbG, Rn. 2; Der Norddeutsche Bund hingegen lehnte noch im Jahr 1870 einen Gesetzentwurf, der unter Gewährung einer kurzen Schutzfrist der Fotografie urheberrechtlichen Schutz gewähren wollte, ab, vgl. *Norddeutscher Bund, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode – Session 1870. Zweiter Band*, (1870), S. 899.

15 Art. 12 Bayerisches Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28.06.1865; Mandry, *Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst: Ein Kommentar zu dem k. bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865*, 1867, S. 176.

sie die Natur vorgebe.¹⁶ *Hoenisch* bezeichnet das Auf und Ab in der Diskussion um die Einstufung der Fotografie als Kunst (zutreffend) als „Kampf um die Frage, ob die Fotografie eine Kunst und demgemäß zu schützen sei oder nicht“ und als „Kampf[es] der fotografischen Interessenvertretungen“.¹⁷ Die Bereitschaft, der Fotografie einen künstlerischen Charakter zuzugestehen, sank. Der Aufschwung dieser Bewertung schlug sich auch in den folgenden Gesetzgebungsverfahren für das Deutsche Reich nieder.

In der Folge trat am 01.07.1876 das *Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung* vom 10.01.1876 in Kraft, das erstmals sämtlichen Fotografien, unabhängig davon, ob diese einen individuellen, künstlerischen Inhalt aufwiesen oder nicht, einen fünfjährigen Schutz vor mechanischen Nachbildungen für das gesamte Deutsche Reich gewährte. Nachdem z.B. zuvor in Bayern ein Schutz von 30 Jahren p.m.a. gewährt wurde, begann unter dem Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung *Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung* eine nur fünfjährige Schutzfrist, deren Laufen grundsätzlich mit dem erstmaligen Erscheinen der Aufnahme begann.¹⁸

Dieses Gesetz erkannte der Fotografie allerdings nur einen Leistungsschutz zu, wodurch die rein technische Leistung des Fotografen bzw. des „Verfertigers“¹⁹ zum Schutzgegenstand erhoben wurde. Ein Schutz der Fotografie als künstlerische, persönlich geistige oder gar schöpferische Leistung, ebenso wie die Regelung der Materie innerhalb des *Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste* vom 09.01.1876, wurde hingegen versagt.

II) Kunsturhebergesetz (1907/1940)

Diese gesetzgeberische Entscheidung setzte dem Kampf um die Anerkennung des künstlerischen Charakters von Fotografien und die Notwendigkeit eines echten Urheberrechts für die Fotografien allerdings kein Ende, vielmehr brannte dieser auch nach Einführung des Leistungsschutzrechtes

16 *Vogel*, in: Schricker/Loewenheim, 5. Auflage, 2017, § 72 UrbG, Rn. 2; *Hoenisch*, *Fotografisches Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*, 1934, S. 25.

17 *Hoenisch* a.a.O.

18 § 6 des *Gesetzes betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876*.

19 § 1 des *Gesetzes betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876*.

für sämtliche Fotografien fort. Im Ergebnis erkannte der Gesetzgeber des Kunsturhebergesetzes (KUG) an, dass auch Fotografien das Niveau künstlerischer Gestaltung erreichen können.²⁰ Durch das KUG von 1907 wurde in der Folge ein Schutz für Fotografien dahingehend eingeführt, dass die Fotografien den Werken der bildenden Künste unter Einschränkung der Schutzdauer gleichgestellt wurden.²¹

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt nach wie vor bestehenden Vorhalte, eine Unterschiedslosigkeit zwischen den bildenden Künsten einerseits und der nicht freischaffenden Fotografie andererseits anzuerkennen, wurde jedoch eine vollständige Gleichbehandlung mit den Werken der bildenden Künste abgelehnt. Dies gründete nicht zuletzt darin, dass Fotografien schlicht als „Erzeugnisse der – bis zu einem gewissen Grade gebundenen – photographischen Technik“²² geschützt wurden, dies erneut unabhängig vom Vorliegen einer schöpferischen Leistung. Alle Fotografien wurden geschützt, sodass auch einfachste Amateuraufnahmen in den Genuss des Schutzes unter dem KUG 1907 kamen.²³

Der Verzicht auf eine nach unten abgrenzende Schutzvoraussetzung führte auf der anderen Seite zu einer Einschränkung des Schutzes in zeitlicher Hinsicht. Die Schutzdauer für Fotografien jeglicher Art wurde zunächst auf 10 Jahre ab Erscheinen der Fotografie festgelegt²⁴, während Werken der bildenden Künste grundsätzlich eine Schutzdauer von 30 Jahren p.m.a. gewährt wurde²⁵. Die Einschränkung der Schutzdauer sollte damit das Minus in den bei anderen Werkarten erforderlichen Schutzvoraussetzungen kompensieren.

An dieser grundsätzlichen Struktur des Fotografieschutzes wurde durch die Reform des KUG im Jahr 1940 nichts geändert. Durch das KUG 1940 wurde der Schutz von Fotografien allerdings auf 25 Jahre ab Erscheinen der Fotografien erweitert.²⁶ Die Schutzfristverlängerung erfolgte, um der Stellung, „welche die Photographie sich im modernen Kulturleben erwor-

20 Motive zum KUG (1907), zitiert bei: *Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie*, 1904, S. 8.

21 § 1 KUG (1907).

22 RGZ 169, 109 (114).

23 Referentenentwurf vom 23.03.1962, BTDrucks. IV/270, 37.

24 § 26 Satz 1 KUG (1907).

25 § 25 Satz 1 KUG (1907).

26 *Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940, RGBl. I, 758*; ausführlich zu der Verlängerung der Schutzfristen durch das Gesetz vom 12.05.1940 vgl. *Hoffmann*, in: Boor/Elster/Heymann/

ben hat“, gerecht zu werden, da die kürzere Frist aufgrund der erworbenen Stellung nicht mehr als angemessen empfunden wurde.²⁷

D) *Differenzierte Ausgestaltung des Schutzes von Lichtbildern und Lichtbildwerken*

I) Umbruch

Die stetig ansteigende technische Entwicklung und die damit einhergehende, zunehmende Möglichkeit, Lichtbilder zu erschaffen, sowie die immer stärkere Bedeutung derselben in der breiten Masse führte dazu, dass sich der undifferenzierte Schutz von Fotografien steigender Kritik ausgesetzt sah. Zum einen nahm die Fotografie einschließlich der Amateurfotografie in quantitativer Hinsicht zu, zum anderen stieg die Anerkennung des künstlerischen Charakters zahlreicher Fotografien.²⁸ Die grundsätzliche Gleichstellung von Fotografien mit den Werken der bildenden Künste unter Einschränkung der Schutzdauer sowie die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses teilweise diskutierte²⁹ und im Ministerialentwurf 1959³⁰ zunächst vorgesehene bloße Gewährung eines Leistungsschutzes sei nicht gerechtfertigt. Insbesondere werde bei bloßer Gewährung eines Leistungsschutzrechts für sämtliche Fotografien nicht hinreichend gewürdigt, dass etwa Berufslichtbildner ein erhebliches Interesse an einem möglichst umfassenden und lang andauernden Schutz der von ihnen geschaffenen Lichtbilder hätten und die in der Zwischenzeit entstandene Kunstfotogra-

Katluhn/Lindenmaier/Plugge, Archiv für Urheber- Film und Theaterrecht (UFITA) 1940, *Die Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern*, 1940, S. 120.

27 Boor, in: Boor/Elster/Heymann/Katluhn/Lindenmaier/Plugge, Archiv für Urheber- Film und Theaterrecht (UFITA) 1940, *Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahre 1939*, 1940, S. 185 (185).

28 So bereits, Boor, in: Boor/Elster/Heymann/Katluhn/Lindenmaier/Plugge, Archiv für Urheber- Film und Theaterrecht (UFITA) 1940, *Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahre 1939*, 1940, S. 185 (185), der feststellt, dass die Verlängerung der Schutzfrist unter dem KUG 1940 gerade den Fotografen recht sei, „unter denen ja echte Künstler“ seien; Zur Entwicklung der Fotografie als Kunst und deren Einzug in die Museen sowie den Kunsthandel vgl. Dreier, in: Weller, *Kunst im Markt – Kunst im Recht, Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?*, 2010, S. 31 (36).

29 Vgl. hierzu Riedel, GRUR 1951, 378 (378 f.).

30 Vgl. hierzu Referentenentwurf vom 23.03.1962, BTDrucks. IV/270, 37.

fie in diesem Fall nicht ausreichend geschützt werde.³¹ Ferner erwecke die Einführung eines reinen Leistungsschutzrechts für sämtliche Lichtbilder den Eindruck, als existierten keine Fotografien schöpferischer Natur.³²

Weiter stand einer solchen Regelung der Umstand entgegen, dass die *Revidierte Berner Übereinkunft* (RBÜ) in der Brüsseler Fassung von 1948 bereits vorsah, dass „Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind“ und damit solche Fotografien und ähnliche Erzeugnisse, die eine geistige Schöpfung darstellen, fortan unter urheberrechtlichen Schutz zu stellen seien, Art. 2 Abs. 1 RBÜ (1948).³³ Unter Berücksichtigung der Absehbarkeit eines Beitritts Deutschlands zur RBÜ (1948), was letztlich im Jahr 1966 erfolgte, wurde die Beibehaltung eines reinen Leistungsschutzes für Lichtbilder und ähnliche Erzeugnisse als nicht gangbar eingestuft.³⁴

II) Urheberrechtsgesetz (1965)

In der Folge kam es erstmals durch das UrhG von 1965 zu einer tatbestandlichen Differenzierung zwischen Lichtbildwerken, die das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung darstellen, und einfachen Lichtbildern, denen keine solche schöpferische Gestaltung zugesprochen werden kann. Die Lichtbildwerke wurden durch ihre Aufnahme in § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG a.F. den übrigen Werkkategorien gleichgestellt, sodass diesen ein vollwertiger Urheberrechtsschutz unter Anerkennung der schöpferischen Leistung zugesprochen wurde. Den einfachen Lichtbildern wurde im Rahmen von § 72 UrhG a.F. ein reines Leistungsschutzrecht zugestanden, wobei eine Gleichstellung mit dem Urheberrecht³⁵ erfolgte, sodass dem Lichtbildschutz auf den ersten Blick eine Zwitterstellung³⁶ zwischen Urheberrecht und Leistungsschutz zukommt. Wie *Apel*³⁷ zutreffend ermittelt, hat der historische Gesetzgeber gleichwohl ein reines Leistungsschutzrecht ge-

31 *Riedel*, GRUR 1951, 378 (379).

32 Referentenentwurf vom 23.03.1962, BTDrucks. IV/270, 37.

33 Vgl. zur Historik des Schutzes von Fotografien und ähnlichen Erzeugnissen unter Geltung der RBÜ in der Brüsseler Fassung *Bappert/Wagner*, GRUR 1954, 104 ff.

34 *Bappert/Wagner*, GRUR 1954, 104 (106).

35 Referentenentwurf vom 23.03.1962, BTDrucks. IV/270, 88 f.

36 So z.B. *Apel*, in: Götz von Olenhusen/Gergen, *Kreativität und Charakter, Überlegungen zu einer Reform des Lichtbildschutzrechts* (§ 72 UrhG), 2017, S. 205 (217).

37 *Apel*, in: Götz von Olenhusen/Gergen, *Kreativität und Charakter, Überlegungen zu einer Reform des Lichtbildschutzrechts* (§ 72 UrhG), 2017, S. 205 (217 f.).

schaffen, indem er die Leistung des Lichtbildners in der rein technischen Leistung erachtete.³⁸

Durch den in § 72 UrhG a.F. enthaltenen Verweis auf die Vorschriften des Ersten Teils fanden die Vorschriften über Lichtbildwerke letztlich ebenfalls Anwendung auf einfache Lichtbilder, sodass der Schutzzinhalt (soweit sich keine Besonderheiten ergaben³⁹) parallel ausgestaltet wurde. Diese Ausgestaltung des Schutzes von Lichtbildwerken einerseits und einfachen Lichtbildern andererseits wurde damit begründet, dass

„die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern in der Praxis außerordentliche Schwierigkeiten bereiten würde“⁴⁰,

gar „unüberwindliche Schwierigkeiten“⁴¹ wurden befürchtet.

Aus diesem Grund wurde die Schutzdauer für Lichtbildwerke durch § 68 UrhG a.F. auf lediglich 25 Jahre ab dem Zeitpunkt des Erscheinens oder des Herstellens⁴² festgelegt, während den übrigen nach § 2 UrhG a.F. geschützten Werkarten, denen Lichtbildwerke dem Grunde nach eigentlich gleichgestellt worden waren, gem. § 64 Abs. 1 UrhG a.F. eine reguläre Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a. zugebilligt wurde.⁴³ Vor dem Hintergrund der kurzen Fristen für andere Leistungsschutzrechte wurde es unter Beachtung der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern für „richtiger“ erachtet, sämtlichen Lichtbildern, schöpferischer oder nicht schöpferischer Art, nur eine Schutzdauer von 25 Jahren zuzugestehen.⁴⁴ Die Normierung einer gegenüber anderen Werkarten abweichenden Schutzdauer stand im Einklang mit der Vorschrift des Art. 7 Abs. 3 RBÜ (1948), die im Hinblick auf Werke der Fotografie die Festle-

38 Referentenentwurf vom 23.03.1962, BTDrucks. IV/270, 88.

39 Hierzu näher in Kapitel 2 und 3.

40 Gesetzesbegründung vom 23.03.1962, BTDrucks IV/270, S. 37.

41 Gesetzesbegründung vom 23.03.1962, BTDrucks IV/270, S. 89.

42 Der Zeitpunkt der Herstellung war gem. § 68 UrhG a.F. (1965) dann relevant, wenn das Lichtbild innerhalb der Frist von 25 Jahren ab Herstellung nicht erschienen war.

43 Die nach der RBÜ (1948) vorgesehene Mindestschutzdauer für geschützte Werke (mit Ausnahme von Werken der Kinematografie, der Fotografie, der durch ein der Kinematografie oder Fotografie ähnliches Verfahren hergestellten Werke sowie der Werke der angewandten Künste, § 7 Abs. 3 RBÜ (1948)) betrug 50 Jahre p.m.a.. Die Normierung einer längeren Schutzdauer wurde den Mitgliedsstaaten in Art. 7 Abs. 2 RBÜ (1948) freigestellt.

44 Gesetzesbegründung vom 23.03.1962, BTDrucks IV/270, S. 80 f.

gung der Schutzdauer den Mitgliedsstaaten überließ, soweit die Schutzdauer diejenige der übrigen Werkgattungen nicht überstieg.⁴⁵

III) Urheberrechtsgesetz (1985)

Im Rahmen des weiteren Reformvorhabens des UrhG, das durch den Gesetzesentwurf vom 22.12.1983 eingeleitet wurde, wurde die Schlechterstellung von Lichtbildwerken gegenüber den übrigen durch § 2 UrhG geschützten Werken zunehmend für unangemessen erachtet. Denn die Einstellung zur Fotografie habe sich seit Erlass des UrhG (1965) erheblich gewandelt und die Fotografie sei nunmehr ein anerkanntes Medium der Kunst.⁴⁶ Darüber hinaus seien die vorhandenen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Lichtbildwerk und einfachem Lichtbild auch anderen Werkarten immanent, bei denen entschieden werden müsse, ob die erforderliche Schöpfungshöhe vorliege.⁴⁷

Aus diesen Gründen wurde im Zuge der Reform die Vorschrift des § 68 UrhG a.F. aufgehoben und damit die Kategorie der Lichtbildwerke gemeinsam mit den übrigen Werken des § 2 UrhG der Schutzfrist des § 64 UrhG a.F. unterstellt, sodass auch den Lichtbildwerken ein 70-jähriger Schutz p.m.a. zukam. Das in § 72 Abs. 1 UrhG a.F. normierte Leistungsschutzrecht für Lichtbilder wurde hingegen durch eine Änderung des § 72 UrhG a.F. einer Regelschutzfrist von 25 Jahren ab Erscheinen des Lichtbildes bzw. bei Nicht-Erscheinen des Lichtbildes ab Herstellung des Lichtbildes unterworfen (§ 72 Abs. 3, 2. Hs. UrhG a.F.).⁴⁸

45 Fassung von 1948 z.B. abrufbar in engl. und frz. Sprache bei WIPO, *Berne Convention for the Protection of Literary and Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works – Brussels Act (1948)*, abrufbar unter wipolex.wipo.int/en/text/278722, zuletzt abgerufen am 16.02.2020; deutsche Übersetzung abrufbar bei *Der Bundesrat – Das Portal der Schweizer Regierung*, *Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948*, abrufbar unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19480180/200605050000/0.231.13.pdf, zuletzt abgerufen am 16.02.2020.

46 Gesetzesbegründung vom 22.12.1983, BTDrucks 10/837, S. 11.

47 Gesetzesbegründung vom 22.12.1983, BTDrucks 10/837, S. 11 f.

48 Vgl. hierzu auch Melchiar, in: Dreier/Hilty, *Vom Magnettonband zu Social Media, Erste Novellierungen*, 2015, S. 79 (88) sowie ausführlich zu den Änderungen des UrhG1985 in Bezug auf Lichtbilder und Lichtbildwerke vgl. Möller, *Die Urheberrechtsnovelle '85*, 1986, S. 9 ff.

Eingeführt wurde darüber hinaus eine weitere Kategorie des Leistungsschutzes für Lichtbilder: § 72 Abs. 3, 1. Hs. UrhG a.F. normierte eine 50-jährige Schutzdauer für einfache Lichtbilder, die als Dokumente der Zeitgeschichte einzustufen waren.⁴⁹ Begründet wurde die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Lichtbilder als Dokumente der Zeitgeschichte damit, dass der Wert dokumentarischer Lichtbilder oft gerade aus dem besonders großen Zeitabstand zwischen dokumentiertem Ereignis und Nutzung des Fotos erwachse.⁵⁰ Insoweit ist beachtlich, dass hier gewissermaßen die Einräumung eines besonderen Leistungsschutzrechtes nach dem Willen des Gesetzgebers letztlich nicht nur ex ante sondern auch ex post erfolgt. Die Beurteilung, ob der Wert des Lichtbildes als Dokument der Zeitgeschichte tatsächlich vorliegt, ist nämlich in zahlreichen Fällen erst viele Jahre nach Herstellung des Lichtbildes möglich. Aus der Bedeutung des Lichtbildes, die nicht selten gegenüber dem Herstellungsakt erst mit erheblicher Zeitverzögerung erkennbar wird, folgte nach dem Willen des Gesetzgebers ein Leistungsschutzrecht, das de facto nachträglich einer verlängerten Schutzdauer unterworfen wurde. Daneben wurden solche Fotografien einem Leistungsschutzrecht unterstellt, die ex ante im Zeitpunkt unmittelbar nach ihrer Anfertigung als Dokument der Zeitgeschichte eingeordnet wurden, auch wenn sie diese Funktion bei einer Betrachtung ex post nicht auf Dauer erhalten konnten.⁵¹

Gem. § 137a UrhG wirkt sich die Verlängerung des Schutzes für Lichtbildwerke dahingehend aus, dass die Verlängerung für solche Lichtbildwerke eingetreten ist, deren Schutzfrist am 01.07.1985 noch nicht abgelaufen gewesen ist (§ 137a Abs. 1 UrhG). Daneben enthält § 137a Abs. 2 UrhG eine Vermutungsregelung dahingehend, dass sich die vor dem 01.07.1985 erfolgte Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten an Licht-

49 Beispielhaft für die Annahme eines Werkes der Zeitgeschichte: Zur Einordnung von Lichtbildern aus einer Filmaufnahme, die den Abtransport und das Sterben von Peter Fechter betraf, der bei seinem Fluchtversuch aus der damaligen DDR von Soldaten der Nationalen Volksarmee an der Ostberliner Seite der Berliner Mauer nahe des so genannten Checkpoint Charlie angeschossen worden war, als Dokumente der Zeitgeschichte, "da sie eine historisch bedeutsame Situation wiedergeben", vgl. BGH, Urt. v. 06.02.2014 – I ZR 86/12, GRUR 2014, 363 (366), *Peter Fechter*; zur Schwierigkeit der Bestimmung dessen, was unter den Begriff zu fassen ist, insbesondere *Flechtsig*, in: Rehbinder, Archiv für Urheber- Film und Theaterrecht (UFITA) 1991, *Das Lichtbild als Dokument der Zeitgeschichte*, 1991, S. 5.

50 Gesetzesbegründung vom 22.12.1983, BTDrucks 10/837, S. 20.

51 Dazu sogleich, außerdem *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BTDrucks. 13/781, 15.

bildwerken im Zweifel nicht auf den Zeitraum der Verlängerung erstrecken. Nach einhelliger Auffassung ist die Vorschrift gem. § 72 Abs. 3 UrhG a.F. entsprechend auf einfache Lichtbilder anwendbar, die Dokumente der Zeitgeschichte darstellen, da auch insoweit eine Verlängerung der Schutzfrist erfolgt ist.⁵²

IV) Umsetzung der EU-Schutzdauerrichtlinie

1) Wesentliche Inhalte

Durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes* (3. UrhRÄndG) vom 23.06.1995⁵³ hat der Gesetzgeber die Richtlinie über die Schutzdauer der Urheberrechte und anderer verwandter Schutzrechte vom 29.10.1993⁵⁴ (im Folgenden: Schutzdauerrichtlinie) umgesetzt. Mit der Schutzdauerrichtlinie wurde eine Vollharmonisierung der Schutzdauer „fotografischer Werke“ im Sinne der RBÜ angestrebt, der Schutz anderer Fotografien – also einfacher Fotografien ohne Werkcharakter – sollte hingegen den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben.⁵⁵ Eine Harmonisierung des Schutzes einfacher Lichtbilder erfolgte – wie bereits unter der RBÜ – nicht. Die Schutzdauer für fotografische Werke im Sinne der RBÜ wurde gem. Art. 6 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Schutzdauerrichtlinie einheitlich auf 70 Jahre p.m.a. festgelegt.

Mit der Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie wurde darüber hinaus die unterschiedliche Schutzdauer für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, und sonstigen einfachen Lichtbildern abgeschafft und die Schutzdauer für einfache Lichtbilder in § 72 Abs. 3 UrhG auf 50 Jahre vereinheitlicht. Hintergrund der Abschaffung der begründeten, gegenüber sonstigen Lichtbildern begründeten Sonderstellung der Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, war die erhebliche Rechtsunsicherheit, die die notwendige Kategorisierung mit sich brachte. Wie zuvor⁵⁶

52 Dreier, in: Dreier/Schulze/Specht, 6. Auflage, 2018, § 137a UrhG, Rn. 6 m.w.N. und mit zutreffendem Hinweis darauf, dass insoweit der 01.01.1986 maßgebliches Datum sei.

53 Abrufbar unter <http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/1995-06-23/materialien/>, zuletzt abgerufen am 16.02.2020.

54 Richtlinie 93/98/EWG; nunmehr identisch Art. 6 der Richtlinie 2006/116/EG vom 12.12.2006.

55 Erwägungsgrund Nr. 17 der Schutzdauerrichtlinie.

56 Vgl. hierzu Kapitel 1, D) II).

ausgeführt, kann sich der dokumentarische Charakter bei einigen Lichtbildern erst Jahre später herausstellen, bei anderen entfällt dieser nach einem gewissen Zeitablauf.⁵⁷ Aufgrund dieser Schwierigkeiten, die zunächst noch als tragende Gründe für die Einführung des Sonderstatus der dokumentarischen Lichtbilder herangezogen wurden, schaffte man im Zuge der Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie diese Kategorie wieder ab. Die im gleichen Zuge erfolgte Anhebung der Schutzdauer für alle einfachen Lichtbilder auf 50 Jahre (zuvor Regelschutzdauer 25 Jahre) gründete in dem nunmehr anerkannten, enormen wirtschaftlichen Wert von Lichtbildern, dem der Gesetzgeber Rechnung tragen wollte.⁵⁸

Darüber hinaus wurde mit Umsetzung der Richtlinie der Beginn der Schutzfrist an einen weiteren Tatbestand angeknüpft. Neben

- dem Erscheinen⁵⁹ und
- der Herstellung⁶⁰ ist seither auch
- die erste erlaubte öffentliche Wiedergabe⁶¹

geeignet, den Lauf der Schutzfrist in Gang zu setzen.⁶² Die Schutzdauer für einfache Lichtbilder wird seither einheitlich bestimmt in § 72 Abs. 3 UrhG. Hiernach erlischt das Leistungsschutzrecht für Lichtbilder gem. § 72 Abs. 1 UrhG

- fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes;
- oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser;
- jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist.

57 Vgl. *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BT-Drucks. 13/781, 15.

58 *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BTDrucks. 13/781, 15.

59 Ein Lichtbild ist gem. §§ 72 Abs. 1, 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Lichtbildes nach seiner Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

60 Bei der Herstellung i.S.d. § 72 Abs. 3 Satz 1 UrhG handelt es sich bei analogen Lichtbildern um die erste körperliche Festlegung auf dem Negativ, der erste Abzug des Lichtbildes ist nicht maßgeblich, bei digital aufgenommenen Lichtbildern ist der Zeitpunkt der Einspeicherung der Daten im Zielspeicher maßgeblich, Vogel, in: Schricker/Loewenheim, 5. Auflage, 2017, § 72 UrhG, Rn. 49.

61 Zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe vgl. unter Kapitel 3, B) II) 2) a).

62 *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BTDrucks. 13/781, 15.

Gem. § 72 Abs. 3 Satz 2 UrhG ist die Frist nach § 69 UrhG zu berechnen. Maßgeblich ist damit das Erscheinen des Werkes, wenn nicht zuvor eine erlaubte öffentliche Wiedergabe stattgefunden hat. Auf die Herstellung des Lichtbildes wird lediglich als Auffangtatbestand zurückgegriffen, wenn weder ein Erscheinen noch eine öffentliche Wiedergabe innerhalb von 50 Jahren ab der Herstellung festgestellt werden kann.

2) Auswirkungen der Schutzdauerrichtlinie auf bereits bestehende Lichtbilder/Lichtbildwerke

§ 137f UrhG normiert Übergangsregelungen zur Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie:

Zum einen legt § 137f Abs. 1 UrhG fest, dass durch die Veränderungen der Schutzdauern im Zuge der Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie keine Verkürzung laufender Schutzfristen erfolgt. Soweit eine Verkürzung die Folge sei, finden die zuvor geltenden Regelungen weiterhin Anwendung. Dies ist für einfache Lichtbilder insoweit von Bedeutung, als nunmehr der Beginn der Schutzdauer auch an die erste erlaubte öffentliche Wiedergabebehandlung gekoppelt sein kann, wenn eine solche erfolgt ist.⁶³

Gem. § 137f Abs. 2 und 3 UrhG ist außerdem ein Wiederaufleben eines bereits erloschenen Schutzes möglich. Ein solches Wiederaufleben soll dann eintreten, wenn der Schutz zum 01.07.1995 in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch bestanden hat, in Deutschland die Schutzdauer jedoch bereits abgelaufen gewesen ist. Dies betrifft solche Lichtbildwerke, die in der Vergangenheit der 25-jährigen Schutzfrist des KUG (1907) bzw. des UrhG (1965) unterfallen waren und deren Schutzdauer bei Einführung der 70-jährigen Schutzdauer durch die Reform des UrhG im Jahr 1985 bereits abgelaufen war, sodass die Übergangsvorschrift des § 137a UrhG nicht zur Anwendung kam.⁶⁴ Solche Lichtbildwerke waren in anderen europäischen Mitgliedsstaaten zum 01.07.1995 noch geschützt.⁶⁵

63 Vgl. *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BT-Drucks. 13/781, 17.

64 Vgl. *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BT-Drucks. 13/781, 17.

65 Vgl. hierzu auch LG Köln, Urt. v. 01.06.2017 – 14 O 141/15, ZUM-RD 2018, 24, 27.

Ein Wiederaufleben des Schutzes für Lichtbildwerke aufgrund der Harmonisierung der Schöpfungshöhe gem. Art. 6 S. 1 Schutzdauerrichtlinie ist demgegenüber nicht erfolgt, da die Anforderungen an ein Lichtbildwerk durch die Schutzdauerrichtlinie nicht angehoben wurden: Gem. Art. 6 Schutzdauerrichtlinie sind als fotografische Werke solche zu verstehen, die individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Weitere Kriterien sind gem. Art. 6 der Schutzdauerrichtlinie bei der Frage, ob einer Fotografie Werkqualität zukomme, nicht anzuwenden. Diesen Anforderungen entsprach bereits das zuvor unter dem UrhG geltende Recht⁶⁶, das an ein Lichtbildwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG keine allzu hohen Anforderungen stellte. Damit galt bei Lichtbildwerken auch infolge der Schutzdauerrichtlinie der Schutz der kleinen Münze, sodass es eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung bzw. einer überdurchschnittlichen Gestaltungshöhe nicht bedarf. Eine Qualität von außerordentlichem Maße, eine besondere Originalität oder ein Abheben von der üblichen Fotografie ist demnach nicht erforderlich. Ein Mindestmaß an Individualität, das es ermöglicht, das Lichtbildwerk von einer gefälligen Abbildung abzuheben, genügt zur Begründung des echten Urheberrechtsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.⁶⁷

Ein Wiederaufleben des Schutzes für einfache Lichtbilder gem. § 72 UrhG kommt auf Grundlage des § 137f Abs. 2 und 3 UrhG ebenfalls nicht in Betracht.⁶⁸ Der Schutz einfacher Lichtbilder war nicht Gegen-

66 So auch bereits hervorgehend aus *Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, BTDrucks. 13/781, 10. Ebenso Heitland, *Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika*, 1995, S. 63; Vogel, ZUM 1995, 451 (455). A.A. Nordemann, NJW 1995, 2534 (2535), der meint, der Gesetzgeber habe – entgegen der Darlegungen im Gesetzentwurf a.a.O. – von den niedrigen Anforderungen der Richtlinie keine Notiz genommen (angedeutet auch in Nordemann/Mielke, ZUM 1996, 214 (216). Offen gelassen durch BGH, Urt. v. 03.11.1999 – I ZR 55/97, GRUR 2000, 317, 318, *Werbefotos*.

67 Hierzu näher unter Kapitel 2, B) II) 2).

68 Im Ergebnis ebenso: Dreier/Schulze/Specht, 6. Auflage, 2018, § 137a UrhG, Rn. 8; OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.02.1996 – 20 U 115/95, GRUR 1997, 49 (50), *Beuys-Fotografien*; Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhG, 26. Edition (Stand 15.10.2019), 2019, § 137f UrhG, Rn. 10; Jani, in: Wandtke/Bullinger, 5. Auflage, 2019, § 137f UrhG, Rn. 9; A.A. Schulze/Bettinger, GRUR 2000, 12 (18).

stand der Harmonisierung⁶⁹, zu deren Zweck (Art. 10 Abs. 1 der Schutzdauerrichtlinie) die Vorschrift des § 137f UrhG erlassen wurde. Außerdem war sich der Gesetzgeber der Differenzierung zwischen einfachen Lichtbildern und Lichtbildwerken bewusst, hat jedoch gleichwohl eine Nennung des § 72 UrhG in § 137f Abs. 2 S. 2 UrhG, der die Regelungen auf andere verwandte Schutzrechte ausdrücklich vorsieht, unterlassen und auch keine Änderung des § 72 Abs. 1 UrhG dahingehend herbeigeführt, auch die Vorschriften des 5. Teils auf einfache Lichtbilder für anwendbar zu erklären. Daraus kann geschlossen werden, dass ein Wiederaufleben des Schutzes für einfache Lichtbilder vom Gesetzgeber nicht gewünscht wurde. Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch die Vorschrift des § 137a UrhG, die nach der Reform im Jahr 1985 ebenfalls kein Wiederaufleben des Schutzes für Lichtbildwerke und Lichtbilder vorsah, sondern ausschließlich an diejenigen Werke anknüpfte, deren Schutzdauer am Stichtag der Umsetzung noch nicht abgelaufen gewesen ist. Auch dies zeigt, dass es dem deutschen Gesetzgeber grundsätzlich fernliegt, ein Wiederaufleben eines urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Schutzes zu normieren, sodass es sich bei § 137f Abs. 2 und 3 UrhG um nicht analogiefähige Ausnahmenvorschriften handelt, die in der angestrebten Harmonisierung ihre Berechtigung finden.

3) Regelungen zum einfachen Lichtbildschutz in Europa

Die nicht erfolgte Harmonisierung einfacher Lichtbilder durch die Schutzdauerrichtlinie hat es ermöglicht, dass die verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU unterschiedliche Schutzdauern vorhalten oder sogar einfachen Lichtbildern jeglichen Schutz versagen. Im Folgenden wird eine Darstellung erfolgen, welche Länder (noch inkl. UK) einen einfachen Lichtbildschutz gewähren bzw. nicht gewähren. Außerdem wird, soweit ein solcher gewährt wird, die Dauer des Lichtbildschutzes dargestellt werden:

⁶⁹ Deshalb ist die Auffassung von *Schulze/Bettinger*, GRUR 2000, 12 (18) nicht überzeugend. Diese führen aus, es widerspräche *"den Harmonisierungsbestrebungen der EU, Lichtbilder, die in einem Land noch geschützt sind, in einem anderen Land schutzlos zu belassen, obwohl dort ein zumindest vergleichbarer Lichtbildschutz vorgesehen ist"* und übergehen damit den Umstand, dass einfache Lichtbilder ausdrücklich nicht Gegenstand der Harmonisierung gewesen sind.

| Land | Schutz einfacher Lichtbilder ⁷⁰ |
|--------------|---|
| Belgien | - |
| Bulgarien | - |
| Dänemark | 50 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Aufnahme der Fotografie erfolgt ist |
| Deutschland | 50 Jahre <ul style="list-style-type: none">• nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder,• wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser,• jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. |
| Estland | - |
| Finnland | 50 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Aufnahme der Fotografie erfolgt ist |
| Frankreich | - |
| Griechenland | - |
| Irland | 70 Jahre p.m.a. |
| Italien | 20 Jahre ab Herstellung |
| Kroatien | - |
| Lettland | - |
| Litauen | - |
| Malta | 70 Jahre p.m.a. |
| Niederlande | - |
| Österreich | <ul style="list-style-type: none">• 50 Jahre nach der Aufnahme,• bzw. bei Veröffentlichung vor dem Ablauf dieser Frist 50 Jahre nach der Veröffentlichung |
| Polen | - |
| Portugal | - |
| Rumänien | - |

70 Die jeweiligen Rechtsquellen werden der Übersichtlichkeit halber im Anhang angegeben.

| Land | Schutz einfacher Lichtbilder |
|-----------|---|
| Slowakei | - |
| Slowenien | - |
| Spanien | 25 Jahre ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Datum der Aufnahme der Fotografie oder der Reproduktion |
| Schweden | 50 Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem die Fotografie aufgenommen wurde |
| Ungarn | - |
| UK | 70 Jahre p.m.a. |

Diese Übersicht zeigt, dass der Schutz einfacher Lichtbilder in der Europäischen Union denkbar unterschiedlich ausgestaltet ist. Der Schutz ist in zahlreichen Mitgliedsstaaten vollständig ausgeschlossen und reicht in den übrigen von einer Schutzdauer von 20, 25 oder 50 Jahren (jeweils anknüpfend an unterschiedlichste Zeitpunkte) bis hin zum 70-jährigen Schutz p.m.a., den die Schutzdauerrichtlinie für fotografische Werke festgelegt hat.

E) Zwischenergebnis und Ausblick

Die Fotografie war seit Beginn ihrer Existenz in ihrer rechtlichen Bewertung den tatsächlichen Bedingungen, dem gesellschaftlichem Ansehen sowie später dem internationalen Verständnis der Fotografie und dem durch die RBÜ und durch die EU vorgegebenen Rechtsrahmen unterworfen. Das Recht wurde im Lauf der Zeit wiederholt angepasst, einzelne Stellschrauben hin- und hergedreht, um dem von der jeweils vorhandenen Technik beeinflussten gesellschaftlichem Verständnis der Fotografie gerecht zu werden.